

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 45 Kulturamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4385-45</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 04.06.2021</p> <p>Referent: Ulrike Siebenhaar</p>						
<p>E.T.A.-Hoffmann-Haus; Änderung der Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen durch Beteiligung des Hoffmann-Hauses an einer Ermäßigungsregelung im Rahmen der SozCard Bamberg</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>15.07.2021</td> <td>Kultursenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	15.07.2021	Kultursenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
15.07.2021	Kultursenat	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg beabsichtigt im Laufe des Jahres die SozCard Bamberg – Sozialpass für Bamberger Bürgerinnen und Bürger einzuführen, um bedürftige Personen zu unterstützen und die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und zu erleichtern. Folgender Personenkreis soll die SozCard in Anspruch nehmen können:

Empfänger*innen von Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter
 Asylbewerber*innen im Stadtgebiet ohne Ankereinrichtung Oberfranken
 SGB II Empfänger*innen

Eine Kompensation von etwaigen Einnahmeausfällen durch die gewährten Ermäßigungen ist aus Mitteln des Sozialreferates leider nicht möglich. Auch die Kultureinrichtungen der Stadt Bamberg wurden gebeten, die Einführung der SozCard zu unterstützen und die Attraktivität dieses Sozialtickets durch eine entsprechende Ermäßigungsregelung für die Inhaber der SozCard zu fördern.

Das E.T.A.-Hoffmann-Haus befindet sich seit 2020 in der Trägerschaft der Stadt Bamberg, Betrieb und Verwaltung erfolgen durch das Kulturamt. Am 29. April 2020 wurden neben einer Satzung für das Haus auch Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbedingungen erlassen, die auch verschiedene Ermäßigungsregelungen vorsehen. Um eine Beteiligung des Hoffmann-Hauses zusichern zu können, müssten diese ggf. angepasst werden. Bereits jetzt ist für Kinder- und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler*innen und Student*innen, Freiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs- Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger*innen sowie schwerbehinderte Personen gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise explizit eine Ermäßigungsregelung vorgesehen.

lung vorgesehen, die den Eintrittspreis um 50 % reduziert (regulärer Eintrittspreis Erwachsene: 5,00 €, ermäßigt: 2,50 €).

Sollte die SozCard in die Ermäßigungsregelung aufgenommen werden, würde der Personenkreis, dem eine Ermäßigung gewährt wird, noch um Asylbewerber*innen im Stadtgebiet ohne die Anker Einrichtung Oberfranken ausgeweitet, was zu geringeren Einnahmen von ca. 250 € führen könnte (bei einem Besuch dieses Personenkreises im Hoffmann-Haus/Jahr). Es handelt sich um einen relativ kleinen Personenkreis von rund 100 erwachsenen Personen und knapp über 50 Kindern und Jugendlichen (Stand: 04.05.2021).

Die Verwaltung empfiehlt die Ausweitung der Ermäßigungsregelung auf Inhaber der neuen Soz-Card, da sich die evtl. geringeren Einnahmen nicht wesentlich auswirken werden und durch die integrationsfördernde Maßnahme Asylbewerber*innen die Teilhabe am kulturellen Leben in Bamberg erleichtert wird. Als Anlage wird die Neufassung der Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg beigefügt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Beteiligung des E.T.A.-Hoffmann-Hauses an der Ermäßigungsregelung im Rahmen der Einführung der SozCard Bamberg und der dadurch notwendigen Änderung der Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg wird zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von ca. 250 € (nicht konkret quantifizierbar, da Höhe abhängig von einem tatsächlichen Museumsbesuch des erweiterten Personenkreises) für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist.
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage:

Neufassung der Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen

Verteiler:

Amt 10 /Stadtrecht	zur Kenntnis
Amt 14	zur Kenntnis
Amt 20	zur Kenntnis
Referat 4	zur Kenntnis
Amt 45	zur weiteren Veranlassung und Information der Aufsichtskräfte.

Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.- Hoffmann-Haus Bamberg

Für den Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses Bamberg, das sich in der Trägerschaft der Stadt Bamberg befindet, gelten die folgenden Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen:

1. Nutzungsbedingungen

- a) Die Nutzungsbedingungen gelten gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- b) Der Aufenthalt im E.T.A.-Hoffmann-Haus ist nur Besucherinnen und Besuchern mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- c) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Haus, Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird
- d) Im E.T.A.-Hoffmann-Haus besteht Rauchverbot.
- e) Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen.
- f) Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Aktentaschen, Koffer, Rucksäcke, Schachteln) sind abzugeben.
- g) Die Museumsbediensteten können zur Gewährleistung eines möglichst ungestörten Betriebes gegenüber den Benutzern Anordnungen im Einzelfall treffen. Die Besucherinnen und Besucher haben den im Vollzug des Satzes 1 getroffenen Anordnungen der Museumsbediensteten Folge zu leisten. Verstößt ein Besucher gegen die festgelegten Verhaltensregeln oder die getroffenen Anordnungen, so kann der weitere Besuch des Hoffmann-Hauses mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Ein Anspruch der ausgeschlossenen Nutzer auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder auf Dauer erfolgen.
- h) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die erkennbar die Absicht haben, den Museumsbetrieb zu stören, die verbotene Gegenstände mitführen oder den Anweisungen der Museumsbediensteten zuwiderhandeln, werden vom Museumsbesuch ausgeschlossen und haben das E.T.A.-Hoffmann-Haus unverzüglich zu verlassen bzw. haben keinen Zutritt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- i) Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:
Waffen oder gefährliche Gegenstände jeder Art, Getränke und Speisen, Drogen, rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial, Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

2. Entgeltbedingungen

Eintrittsgeld für den Besuch des Hauses

- a) Die Verpflichtung zur Zahlung des Eintrittsgeldes entsteht mit Beginn des Besuches und wird sofort mit dem Entstehen fällig.
- b) Das Eintrittsgeld ist nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bei der Zahlstelle zu entrichten oder auf ein in der schriftlichen Anforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- c) Schuldner des Eintrittsgeldes sind Einzelpersonen oder Gruppen als Gesamtschuldner.

Höhe des Eintrittsgeldes

Für den Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses werden folgende Eintrittsgelder (pro Person) erhoben:

Einzelpersonen	5,00 €
Familien (maximal zwei Erwachsene und eigene Kinder)	10,00 €

Führungen – nach Vereinbarung Museumsführung, inkl. Eintrittsgeld:

für Schulklassen, inkl. Lehrkräfte und Betreuer*in (max. zwei Personen)	100,00 €
für Gruppen (ab 10 bis max. 15 Personen)	125,00 €

Eintrittsgeld bei Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Sonderausstellungen, Sonderführungen oder künstlerische Veranstaltungen im Haus) kann eine abweichende Gebühr erhoben werden. Diese bemisst sich an den Kosten der Sonderveranstaltung und wird durch Aushang an der Kasse oder durch die Museumsbediensteten bekanntgegeben.

Ermäßigungsregelung

Folgende Ermäßigungen werden bei Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses gewährt:

Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler*innen und Student*innen, Freiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfe-Empfänger*innen, Schwerbehinderte und Inhaber*innen der SozCard der Stadt Bamberg (soweit das Museum nicht im Klassenverband oder als Gruppe besucht wird)

- jeweils gegen Vorlage entsprechender Nachweise

2,50 €

Gebührenfrei ist der Besuch für

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Mitglieder der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft
- Inhaber der BAMBERGcard

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich.